

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Mühlmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte aufgrund von unangebrachter oder überzogener Gewalt im Jahr 2023**

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5544** vom 11. Januar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. März 2024 beantwortet:

Vorbemerkungen:

Für die Behörden und Einrichtungen der Thüringer Polizei besteht eine Meldeverpflichtung an die Landespolizeidirektion, Sachbereich Interne Ermittlungen bezüglich aller Straftaten von Angehörigen der Thüringer Polizei, auch wenn diese nicht im Zusammenhang mit der Dienstdurchführung stehen. Die Meldungen werden statistisch in dem Jahr erfasst, in welchem sie erfolgen, auch wenn die Straftaten in weiter zurückliegenden Jahren begangen wurden. Für die weitere statistische Auswertung der Straftaten werden diese Verfahren jedoch in der Folge dem Jahr zugeordnet, in welchem die Straftaten begangen wurden. Im Rahmen der statistischen Erfassung erfolgt nur die Berücksichtigung des höherwertigsten Delikts. Aufgrund von Nachmeldungen von Ermittlungsverfahren beziehungsweise neuer Zuordnung besteht die Möglichkeit, dass bei einer späteren Auswertung veränderte Fallzahlen vorliegen. Ebenso kann es vorkommen, dass im Rahmen von Qualitätskontrollen Doppel- und Fehlerfassungen bereinigt werden, was ebenfalls zu veränderten Fallzahlen führen kann.

Von den Dienststellen der Thüringer Polizei geführte Ermittlungsverfahren gegen Angehörige der Thüringer Polizei werden ausschließlich vom Sachbereich Interne Ermittlungen statistisch erfasst. Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung erfasst der Sachbereich Interne Ermittlungen allerdings nur Ermittlungsverfahren und nicht auch etwaige dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen. Demgegenüber werden dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen wegen etwaigen Pflichtverletzungen in der Thüringer Polizei grundsätzlich nicht statistisch erfasst. Eine Ausnahme bilden die Disziplinarverfahren gegen Beamte der Thüringer Polizei, die zentral durch das Ministerium für Inneres und Kommunales als oberste Dienstbehörde statistisch erfasst werden, nicht aber auch etwaige parallel geführte Ermittlungsverfahren. Es ist auch anzumerken, dass die Einleitung von disziplinarischen Vorermittlungen nicht automatisch mit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens einhergeht. In einigen Fällen wird die Einleitung eines Disziplinarverfahrens erst nach der abschließenden Entscheidung der Staatsanwaltschaft beziehungsweise des Gerichts geprüft. Für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist es nicht zwingend erforderlich, dass ein strafrechtlicher Verstoß des Beamten vorliegt beziehungsweise er im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens dafür sanktioniert wurde. Verstöße gegen beamtenrechtliche Vorschriften sind hier ausreichend.

Wie viele Ermittlungsverfahren aufgrund von unangebrachter oder überzogener Gewalt durch Polizeibeamte hat der Bereich "Interne Ermittlungen" im Jahr 2023 bearbeitet?

a) Aufgrund welcher Delikte wurden die Verfahren jeweils eingeleitet?

- b) Was ist wann vorgefallen (anonymisierte Einzelsachverhaltsbeschreibung)?
- c) Hat sich der jeweilige Sachverhalt innerhalb oder außerhalb der Dienstaussübung der Beschuldigten ereignet?
- d) Handelt es sich um Polizeivollzugsbeamte des Freistaats Thüringen oder eines anderen Dienstherrn?
- e) Hat sich der jeweilige Vorwurf bestätigt und worin bestand das vorgeworfene Verhalten?
- f) Welche dienstrechtlichen Konsequenzen wurden vorgenommen?
- g) Wurde das Verfahren zwischenzeitlich juristisch abschließend bearbeitet und falls ja, mit welchem Ergebnis?
- h) Welche disziplinarrechtlichen Verfahren wurden aufgrund des jeweiligen Sachverhalts eingeleitet?

Antwort:

Der Begriff "unangebrachte oder überzogene Gewalt" ist kein definierter Begriff der Polizeilichen Kriminalstatistik. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts solcher Delikte bezieht, die unter den Summenschlüssel für Gewalt- und Körperverletzungsdelikte der Polizeilichen Kriminalstatistik fallen und bei denen sich der Tatverdacht gegen Polizeivollzugsbeamte richtet.

Beim Sachbereich Interne Ermittlungen wurden für den angefragten Zeitraum mit Stichtag 23. Januar 2024, unter Beachtung der Vorbemerkungen, 114 Ermittlungsverfahren bearbeitet beziehungsweise registriert. 106 der Beschuldigten sind Angehörige der Thüringer Polizei. In 113 Ermittlungsverfahren besteht der Verdacht, dass die Beschuldigten die Ihnen zur Last gelegte Tat im Dienst begangen haben. Es ist anzumerken, dass nicht alle entsprechenden Straftaten durch den Sachbereich Interne Ermittlungen bearbeitet werden. Ein Teil der Ermittlungsverfahren, insbesondere wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt, wird in den Dienststellen der Landespolizeiinspektionen bearbeitet. 77 der Ermittlungsverfahren befinden sich aktuell noch in Bearbeitung beziehungsweise sind den zuständigen Staatsanwaltschaften zur rechtlichen Würdigung vorgelegt wurden. In den restlichen Ermittlungsverfahren wurden die Ermittlungen zwischenzeitlich eingestellt beziehungsweise abgeschlossen.

Eine Einzelfallsachverhaltsschilderung kann nicht erfolgen, da diesbezüglich keine qualitätsgeprüften Angaben beim Sachbereich Interne Ermittlungen vorliegen. Eine entsprechende Aufarbeitung aller 114 Ermittlungsverfahren wäre mit einem unverhältnismäßig hohen personellen und administrativen Aufwand verbunden. Hierzu müsste jedes einzelne Verfahren eingesehen und entsprechend anhand der Erstinformationen und der zwischenzeitlich erfolgten Ermittlungen bewertet werden. Ein Großteil der Ermittlungsverfahren müsste deshalb auch von den sachbearbeitenden Dienststellen abgefordert und dafür die dortige Sachbearbeitung unterbrochen werden.

Im Jahr 2023 wurden drei Disziplinarverfahren gegen Angehörige der Thüringer Polizei eingeleitet. Da diese aktuell noch in Bearbeitung sind, können dazu keine weiteren Angaben getätigt werden.

Maier  
Minister